

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Skipassverbund Ski6

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung – regeln die Rechtsbeziehungen zum Erwerb eines **Skipasses** des Skipassverbundes **Ski6** (im Folgenden: „Skipass“) zwischen den Mitgliedern des Skipassverbundes Ski6 (im Folgenden: „Mitglieder“) einerseits und den natürlichen Personen, die den Skipass erwerben bzw. verwenden (im Folgenden: „Gast“) andererseits.

Die Mitglieder des Skipassverbundes **Ski6** betreiben jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbstständig ihre Seilbahnanlagen und Aufstiegshilfen, Skipisten/-routen und Funsporteinrichtungen (im Folgenden: „Anlagen“).

Der Erwerb eines Skipasses (unabhängig vom gewählten Tarif) berechtigt den Gast – während des Gültigkeitszeitraumes des Skipasses – zur Benützung der von den Mitgliedern betriebenen Anlagen. Die Leistungen, zu welche der Skipass berechtigt, werden daher von mehreren selbständigen Unternehmen erbracht, wobei eine direkte Vertragsbeziehung zum handelnden Mitglied nur für dessen eigene Anlagen zustande kommt, während das Mitglied für die anderen Mitglieder des Skipassverbundes Ski6 lediglich als Vertreter handelt. Der konkrete Beförderungsvertrag kommt aber jeweils nur mit jenem Mitglied zustande, deren Anlagen der Gast gerade benutzt. Neben diesen AGB liegen dem konkreten Beförderungsvertrag die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Anlage, welche der Gast benutzt, zu Grunde. Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlage sind bei den Zugängen zur Anlage angeschlagen und liegen überdies bei den Kassen der Mitglieder zur Einsicht auf.

Eine allfällige Haftung gegenüber dem Gast (unabhängig davon, ob diese aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage resultiert) in Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder der Benützung einer Anlage trifft daher ausschließlich jenes Mitglied, welches die betreffende Anlage betreibt. Eine Haftung der übrigen Mitglieder besteht nicht. Auf Anfrage wird dem Gast der jeweilige Verantwortungsbereich eines Mitglieds mitgeteilt.

2. Mitglieder des Skipassverbundes Ski6

Der Skipassverbund Ski6 hat nachfolgende Mitglieder:

- Fisser Bergbahnen Gesellschaft mbH, Seilbahnstraße 44, 6533 Fiss
- Seilbahn Komperdell Gesellschaft mbH, Dorfbahnstraße 75, 6534 Serfaus
- Waldbahn GmbH & Co OG, Fisser Straße 50, 6533 Fiss
- Venet Bergbahnen AG, Hauptstraße 38, 6511 Zams
- Nauderer Bergbahnen AG, Gewerbegebiet 1, 6543 Nauders
- Kaunertaler Gletscherbahnen Gesellschaft m.b.H., Gletscherstraße 240, 6524 Kaunertal

3. Tarife

Es gelten die für die jeweilige Saison festgelegten Tarife, welcher unter der Internetadresse <https://www.serfaus-fiss-ladis.at/de/Winterurlaub/Skipasspreise/weitere-Preise#collapse-2-2> abrufbar sind und bei den Kassen der Mitglieder aushängen.

4. Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Skipässe sind nicht übertragbar und auf Verlangen des Kontrollpersonals vorzuweisen. Nachträglicher Umtausch sowie Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer sind nicht möglich. Ermäßigte Skipässe werden nur nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (Gästekarte, Lichtbildausweis, Altersnachweis, etc.) ausgegeben.

Die Skipässe unterliegen grundsätzlich dem Zugangskontrollsystem „Photocompare“. Das heißt, dass bei den Drehkreuzen der Anlagen fallweise ein Foto des Gastes angefertigt wird, welches in der Folge mit Bildern, die beim Durchschreiten technisch entsprechend ausgestatteter Drehkreuze im jeweiligen Skigebiet stichprobenartig gemacht werden, abgeglichen werden kann. Die entsprechenden Aufnahmen werden verschlüsselt gespeichert und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Skipasses gelöscht. Dadurch können die Mitglieder stichprobenartig überprüfen, ob einzelne Skipässe vereinbarungswidrig weitergegeben wurden. Mit dem Kauf eines Skipasses erteilt der Gast seine Einwilligung zur Datenverarbeitung im beschriebenen Sinn.

Skipässe werden ausschließlich auf KeyCards ausgegeben. Beim Erwerb eines Skipasses wird für die KeyCard eine Kautions in Höhe von € 2,00 eingehoben, welche bei Rückgabe der unbeschädigten KeyCard wieder vergütet wird.

5. Verlust von Skipässen

Verlorene Skipässe bis 3 Tage Gültigkeit werden nicht ersetzt. Bei Verlust der KeyCard können die auf der KeyCard (Datenträger) gespeicherten Skipässe ab 4 Tagen Gültigkeit gegen Vorlage des Sperrnummernbeleges (dieser befindet sich auf dem Zahlungsbeleg) für die weitere Nutzung gesperrt werden. Gegen Bezahlung einer Sperrgebühr von € 10,00 hat der Gast Anspruch auf eine Ersatz-KeyCard. Die Kautions für die verlorene KeyCard wird nicht ersetzt.

6. Kontrolle und Missbrauch

Skipässe sind nicht übertragbar. Die Weitergabe von Skipässen und der Erwerb von Dritten ist untersagt und kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Zutrittskontrollen werden in den Talstationen der Anlagen durch Lesegeräte durchgeführt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Kontrollgeräte sind ordnungsgemäß zu benutzen. Im jeweiligen Skigebiet werden regelmäßig Kartenkontrollen durchgeführt. Der Gast ist verpflichtet, den Skipass jederzeit mit sich zu führen. Jede missbräuchliche Verwendung (insbesondere auch die Verwendung eines ermäßigten Skipasses, obwohl keine Ermäßigung zusteht) sowie eine Umgehung der Zutrittskontrollen hat den sofortigen Entzug und die Bezahlung einer Strafe in Höhe des Doppelten des Tageskartentarifs für Erwachsene zur Folge. Die Erstattung einer Strafanzeige wird ausdrücklich vorbehalten.

7. Rückvergütung

Anspruch auf Rückvergütung besteht lediglich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, wonach der Gast aufgrund einer Verletzung oder einer Erkrankung für den restlichen Zeitraum der Gültigkeit des Skipasses die Leistungen der Mitglieder nicht mehr in Anspruch nehmen kann, sowie bei Hinterlegung des Skipasses an einer der Hauptkassen der Mitglieder. Als Benützungstage gelten die Tage von der Ausstellung des Skipasses bis einschließlich des Tages der Hinterlegung an der Kassa (es ist nicht der Tag des Unfalles maßgebend, sondern der Tag der Hinterlegung). Bei Hinterlegung bis 9.30 Uhr wird dieser Tag nicht angelastet. Weitere Voraussetzung ist eine ärztliche Bestätigung eines ortsansässigen Arztes aus dem Bezirk Landeck oder eines Krankenhauses in Tirol. Die Berechnung der Rückvergütung erfolgt auf Basis gestaffelter Tagsätze.

Kein Anspruch auf Rückvergütung besteht bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Krankheit, epidemische oder pandemische Ereignisse, Quarantäne des Gastes, Betriebseinschränkung oder Betriebsunterbrechung, Sperrung von Skiabfahrten und einzelnen Anlagen, etc. Ebenso besteht unter diesen Umständen kein Anspruch auf Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses.

Im Falle von auftretenden Pandemien wird ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jederzeit mit behördlichen und/oder gesetzlichen Betriebsbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betretungs-/Beförderungsverboten, Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen (einzelner Personen, Orte, Regionen, etc.) zu rechnen ist und auch für diese oder vergleichbare Fälle kein Anspruch auf Rückvergütung des Entgelts für den Skipass oder auf Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses besteht.

8. Limitierung der Skipass-Ausgabe

Die Mitglieder behalten sich das Recht vor, insbesondere wegen geringer Schneelage, Maßnahmen in Zusammenhang mit Pandemien, drohende Überfüllung von Skipisten, etc., den Verkauf von Skipässen zu limitieren. Ebenso bleiben den Mitgliedern Preisänderungen, auch tageweise, insbesondere bei Veranstaltungen vorbehalten.

9. Einschränkungen auf Grund von Pandemien

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund behördlicher, gesetzlicher oder freiwillig vom jeweiligen Mitglied getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Pandemien (zB. Abstandsregeln, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl an Gästen, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten, Regelungen zu Grenzkontrollen oder Grenzübertreten, etc.) zu Beschränkungen bzw. Einschränkungen beim Betrieb der Anlagen (zB. lange Wartezeiten, Verzögerungen bei der Beförderung, Verweigerung des Zutritts (etwa bei Erreichen der maximalen Anzahl an Gästen), etc.) bis hin zur vorzeitigen Beendigung der Saison bzw. Betriebsschließungen kommen kann.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit durch behördliche, gesetzliche, oder freiwillig vom jeweiligen Mitglied getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Pandemien zu einer Einschränkung des Personenkreises, welche die Anlagen der Mitglieder oder des jeweiligen Mitgliedes benutzen darf, kommen kann.

Auch für diese oder vergleichbare Fälle besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Entgelts für den Skipass oder auf Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses.

10. Datenschutzmitteilung

Die Mitglieder erheben nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung ihrer Leistungen erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs 1 lit b) DSGVO (Vertragserfüllung). Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das jeweilige Mitglied, dessen Anlagen benutzt werden.

Der Gast hat als Betroffener im Sinne der DSGVO das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Der Gast hat das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Wenn der Gast der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das jeweilige Mitglied gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Die Mitglieder übernehmen jedoch keine Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von den Mitgliedern verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (z.B. durch Hackerangriff, etc.)

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses ist es möglicherweise auch erforderlich, dass die Daten des Gastes an Dritte weitergeleitet werden. Eine derartige Weiterleitung von Daten erfolgt ausschließlich in Einklang mit der DSGVO.

Die Daten werden nicht länger aufbewahrt als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

11. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Diese AGB gelten ab 01.12.2024